

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Unternehmer erklärt, dass die zum Waschen, Chemischreinigen, Bügeln usw. übernommenen Gegenstände fachgemäß und mit großer Sorgfalt bearbeitet werden. Die Art der Behandlung bleibt der fachmännischen Beurteilung des Unternehmens überlassen. Hat der Unternehmer den Kunden individuell zu den in Punkt 2 aufgezählten Beschädigungsgefahren, insbesondere auf die Gefahr bestimmter Schäden bei der Bearbeitung der übernommenen Gegenstände hingewiesen und die Befreiung von der Haftung für Schäden an allen zur Bearbeitung übernehmenden Gegenständen vereinbart und sich dies schriftlich bestätigen lassen, wird er -ausgenommen bei Vorsatz- von der Haftung für die Beschädigung frei.

2. Auch bei größter Sorgfalt und fachgemäßer Bearbeitung der Gegenstände kann es zu Beschädigungen kommen, wobei sich herausstellen kann, dass daran dem Unternehmer kein Verschulden und damit auch keine Schadenshaftung trifft. Auf die Möglichkeit der Beschädigung wird insbesondere hingewiesen.

1. für Mängel der bearbeiteten Gegenstände, die erst während der Bearbeitung hervorkommen und in der Beschaffenheit der Gegenstände begründet sind, wie ungenügende Farbechtheit usw.
2. für Einlaufen von Gegenständen, sofern keine Faserschädigung eingetreten ist
3. für Gegenstände, die eine falsche Textilpflegekennzeichnung tragen und bei denen auch durch Inaugnscheinnahme und einfache Proben nicht die entsprechende richtige Reinigungsart festgestellt werden kann
4. für das Hervorkommen von Flecken und das Auflösen klebriger Stellen
5. für Beschädigungen oder Eingehen von Kragen und Manschetten bei Hemden und Blusen, welche aus nicht wäschereigerechtem Material hergestellt sind
6. für Knöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse und ähnliches Zubehör aus nicht reinigungsbeständigem Material
7. für das Reißen von zu dünn geschliffenem Leder
8. für das Hervortreten von kaschierten Vernarbungen und Verletzungen des Leders
9. für Einsprung und Faltenbildung durch Überspannung des Leders.

3. Schadenersatzansprüche aus dem Verlust können erst dann gestellt werden, wenn die Lieferfrist um mehr als 5 Wochen überschritten wird. Gehaftet wird nur für Schäden am Reinigungsgut.

4. Allfällige Beanstandungen sollen im eigenen Interesse vor Entfernung des Merkzeichens, jedenfalls bevor der betreffende Gegenstand getragen oder bearbeitet wurde geltend gemacht werden.

5. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird bei Vorliegen eines Anschaffungspreisbeleges der gemeine Wert des Gegenstandes im Zustand der Übergabe vergütet, wobei jeweils vom Neuwert für das erste Jahr 30%, für das zweite Jahr weitere 20%, für das dritte Jahr weiter 10% und für das vierte Jahr weiter 10% abgesetzt werden. Ab dem fünften Jahr werden aus Kulanzgründen keine weiteren Abzüge berechnet. Sofern kein Anschaffungspreisbeleg vorgelegt werden kann, sind Zeitpunkt des Kaufes und Verkaufsfirma bekanntzugeben. Dem Kunden steht es frei, die Höhe des Schadens anders bzw. einen höheren Schaden zu beweisen. Der Gegenstand geht nach Ersatz des Schadens ins Eigentum des Unternehmens über.

6. Die übernommenen Waren sind spätestens innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme, abzuholen. Bei Nichtabholen der Ware ist der Unternehmer berechtigt, diese nach sechs Monaten zu verwerten und den Erlös mit dem Putzlohn und Lagerungskosten aufzurechnen.

7. Die Übergabe der Ware erfolgt nur gegen Rückgabe des Übernahme Scheines und erfolgter Bezahlung. Kann der Übernahmeschein nicht vorgelegt werden, wird die Ware nur gegen Ausweiseleistung ausgefolgt.

Stand: Mai 2018



TEXTILPFLEGE WÄCHTER GmbH